

XII. Sitzung

des

zweiten Anhaltischen Landtags.

Verhandelt Dessau, den 28. März 1865.

Tagesordnung:

Fortsetzung des Ausschuß-Berichts, betreffend den diesjährigen Haupt-Finanz-Stat.

- Gegenwärtig: 1) am Tische der Landesherrlichen Kommissarien: der Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis und der Staatsrath Sagemann;
2) die sämmtlichen Landtagsmitglieder, mit Ausnahme der Abgeordneten v. Wuthenau, Perri, Joachimi, Günther und Bötsch, welche beurlaubt sind.

Die Sitzung wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Ober-Bürgermeister Medicus, um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnet.

Die Protokolle über die beiden Sitzungen vom 22. und 24. d. M. sind in einer zu diesem Behufe auf gestern anberaumt gewesenen Sitzung verlesen worden und fragt der Vorsitzende an, ob Erinnerungen gegen dieselben erhoben werden.

Eine Erinnerung des Abg. Trollenier wird sofort erledigt und erklärt sodann der Abg. Delze: Er habe nicht sowohl eine Erinnerung, als vielmehr einen Zusatz zu machen. In der Sitzung vom 22. d. M. sei von ihm überhört worden, daß, wie er bei der Vorlesung des gestrigen Protokolles vernommen, der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, den §. 18. der Landschafts-Ordnung dahin interpretirt habe, daß der am Schlusse dieses Paragraphen befindliche Vorbehalt sich auf den ganzen Inhalt desselben zurückbeziehen solle, dergestalt und also, daß auch die das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehenden Gesetze dem Landtage nur vorzulegen seien, insoweit die Krone sie für dazu geeignet halte.

Es würde seine Pflicht als Berichterstatter gewesen sein, dieser Interpretation, wenn er sie nicht überhört hätte, sofort entgegen zu treten, und gestatte er sich, dieses noch nachträglich zu thun.



Der Entwurf der Landschafts-Ordnung, welcher dem Bernburger Landtage zunächst vorgelegt worden, habe im §. 18. folgender Gestalt gelautet:

Wir wollen Uns des Beiraths Unseres Gesamtlandtags zu allen das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehenden Gesetzen und sonstigen Angelegenheiten, welche wir für dazu geeignet halten, bedienen.

Diese Fassung sei von der alten Landschaft in deren ehrerbietigsten Erklärung d. d. Köthen, den 25. September 1858 um deswillen beanstandet worden, weil nach dieser es wenigstens für möglich gehalten werden könnte, daß der Landtag den Beirath nicht zu allen, das gemeine Wohl und Beste des Landes betreffenden Gesetzen, sondern nur zu solchen derartigen Gesetzen zu ertheilen habe, welche dazu von der Krone für geeignet befunden würden. Es heiße nämlich in jener ehrerbietigsten Erklärung wörtlich folgendermaßen:

Da es inzwischen sicherlich nicht in den Absichten der höchsten Regierungen gelegen hat, den Beirath des Gesamtlandtags nur zu solchen, das gemeine Wohl des Landes angehenden Gesetzen, welche „dazu für geeignet gehalten werden“ zu erfordern, wie dieses nach der jetzigen Wortfassung des §. 18. des Entwurfs angenommen werden könnte — so zweifelt die Gesamtlandschaft nicht, daß dem dieserhalb obwaltenden Zweifel durch Einschlebung des Wortes „zu“ zwischen den Worten „und“ — „sonstigen“ werde abgeholfen werden.

Diese Ausführung befinde sich neben noch andern unter Zahl 9. der mehrgedachten ehrerbietigsten Erklärung, und in der hierauf ergangenen Höchsten Bescheidung Sr. Hoheit des ältestregierenden Herzogs vom 10. Februar 1859 heiße es wörtlich weiter:

Dagegen sind Wir bereit, den Anträgen unter den Zahlen 9. — jedoch mit Veränderung des Wortes Landschafts-Versammlung in Landes-Versammlung — 10., 13. (zweiter Antrag), 18., 22.; 23. (letztere mit der Maßgabe, daß auch der Zustimmung des Bernburger Landtages gedacht wird) Folge zu geben.

Der Entwurf der Landschafts-Ordnung sei, nachdem er in dem gedachten Punkte den Anträgen der alten Landschaft gemäß und resp. auch in anderen Punkten abgeändert worden, dem Bernburger Landtage nochmals vorgelegt worden, und heiße es in dem Kommissions-Berichte über diese anderweite Vorlage vom 3. Juni 1859 ebenfalls wörtlich folgendermaßen:

Im §. 18. ist eine Redaktionsänderung in Vorschlag gebracht, die keiner weiteren Erörterung bedarf und sich als zweckmäßig empfiehlt.

Nach alledem könne es keinem Zweifel unterliegen, daß der §. 18. der Landschafts-Ordnung, welcher jetzt laute:

Wir wollen Uns des Beiraths Unseres Gesamtlandtags zu allen das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehenden Gesetzen und zu sonstigen Angelegenheiten, welche Wir für dazu geeignet halten, bedienen.

nur dahin zu verstehen sei, daß der am Schluß befindliche Vorbehalt nur auf die gedachten sonstigen Angelegenheiten zu beziehen, die das gemeine Wohl und Beste angehenden Gesetze dagegen unbedingt und ausnahmslos an die Mitwirkung des Landtags gebunden sein.

Er, Redner, bitte, diese Ausführung noch nachträglich zu Protokoll zu nehmen und würde andernfalls sich genöthigt sehen, einen besondern Antrag wegen Ausspruch einer Rechtsverwahrung gegen die Interpretation des Herrn Kommissars, welche durch die mitgetheilten Vorgänge in absoluter Weise ausgeschlossen sei, zu stellen.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Die Kommissarien würden Einsicht in die betreffenden Akten nehmen und wenn dieselben eine authentische Interpretation des §. 18. der Landschafts-Ordnung in dem von dem Herrn Vorredner bezeichneten Sinne enthielten, so würde solche selbstverständlich anerkannt und beachtet werden.

Weitere Erinnerungen werden nicht erhoben und werden die obgedachten Protokolle demgemäß von dem Vorsitzenden für genehmigt erklärt.

Derselbe theilt an Eingängen mit:

- 1) einen Antrag der Landesherrlichen Kommissarien wegen Bewilligung einer Summe von 2000 Thln. zum Abschluß eines Vergleichs;
- 2) eine Eröffnung des Herzoglichen Staats-Ministeriums in der Sparkassensache.

Diese letztere ist dem Landtage nicht von den Landesherrlichen Kommissarien, sondern direkt vom Herzoglichen Staats-Ministerium zugefertigt worden und erklärt auf Anfrage des Vorsitzenden der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, daß dieses lediglich zur Vermeidung von Zeitversäumnis geschehen sei und die Landesherrlichen Kommissarien die gemachte Eröffnung, soweit sie der darin gedachten Höchsten Ordre entspreche, als von ihnen erfolgt angesehen wissen wollten.

Beide Eingänge werden zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen und sodann in die Tagesordnung eingetreten.

Fortsetzung des Ausschuß-Berichts, den Haupt-Finanz-Stat betreffend.

Der Bericht liegt dem Protokolle über die Sitzung vom 22. d. M. bei.

Zu Berichts-antrag 26.

Derselbe wird von dem Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens, und dem Abg. Trolldenier mündlich weiter begründet.

Der Abg. v. Zerbst: Die Aufstellung des Stats entspreche dem Gesetze über die Staatsschulden-Verwaltung vom 26. März 1861, indem auch in diesem und zwar in §. 5. Lit. c. die Zinsen und sonstige Erträgnisse aus den Aktivforderungen nicht getrennt seien. Das Nähere finde sich in dem Spezial-Stat und werde übrigens auch in diesem Punkte für die Zukunft den Wünschen des Landtags entsprochen werden können.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens: Auch in dem Spezial-Stat der Staatsschulden-Verwaltung finde sich die beantragte Trennung nicht. Es werde nicht weiter bevormortet zu werden brauchen, daß der Antrag sich nur auf die Zuschüsse aus der Landes-Hauptkasse beziehe, denn die Einnahmen aus Veräußerung von Activen zum Zweck der Schuldentilgung ließen sich, als nicht vorher bestimmbar, überhaupt nicht etatisiren.

Ausschußantrag 26. wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Antrag 27.

Der Abg. v. Zerbst: Es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß in Bernburg Mittel zur Schuldentilgung flüssig würden. Im Coswiger Landestheil habe

wegen Raupenfraßes ein umfanglicher Holzschlag stattfinden müssen und die Einnahmen hieraus würden als außerordentliche an die Bernburger Staatsschulden-Tilgungskasse abzuführen sein.

Der Abg. Holzmann: Dieses stehe dem Antrage nicht entgegen, denn der Etat habe es immer nur mit bestimmten, vorhergesehenen und aus der Landes-Hauptkasse zu zahlenden Summen zu thun und die in dem vorliegenden Etat ausgeworfene Summe sei lediglich zur Verzinsung der Schulden, nicht aber auch zur deren Tilgung bestimmt.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens, bestätigt dies mit dem Bemerkten, daß, wenn solche außerordentliche Fälle, wie durch Herrn v. Zerbst angeführt, sich voraussehen und in dem Etat berücksichtigen ließen, dann allerdings, aber eben nur dann eine Erweiterung des Titels eintreten würde.

Antrag 27. wird hierauf ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu Antrag 28.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Die Vereinigung des Coswiger Kreises mit dem Zerbster liege in der Absicht der Staatsregierung und sei für jetzt nur der Kostenersparniß wegen unterblieben. Die jetzigen Beamten der Coswiger Kreisdirektion würden weiter zu besolden sein und würde anderseits nach Vereinigung der Kreise dem Kreisdirector in Zerbst eine Zulage an Gehalt und Fouragegeldern zu bewilligen sein, denn alsdann würden für diesen zwei Pferde nicht gerühen.

Der Abg. Ruhnemann hält eine Erhöhung der Fouragegelder nicht für geboten, weil jetzt der Kreisdirector in Zerbst für seine beiden Dienstpferde eine volle Beschäftigung nicht habe; auch würde der Kreisdirector zum Theil die Bahnverbindung mit Coswig benutzen können. Eine Gehaltszulage würde dagegen wohl billig sein.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Es sei angenehm, dieses zu vernehmen; es seien jedoch viele Coswiger Dörfer so entfernt von Zerbst, auch mit der Eisenbahn ihnen nicht näher zu kommen, daß ihm zwei Pferde kaum auszureichen scheinen zu den Dienstreisen.

Der Abg. Holzmann: Der ehemals Köthener Kreis, welcher die Aemter Güsten und Sandersleben mit umfaßt habe, würde gewiß den Vergleich mit dem vereinigten Zerbster Kreise nicht zu scheuen haben; gleichwohl habe er nie davon gehört, daß der Köthener Kreisdirector eine außerordentliche Zulage an Gehalt oder Fouragegeldern gewährt erhalten habe.

Der Abg. v. Zerbst: Die Geschäfte des Kreisdirectors lassen die Benutzung der Bahn-Verbindung nicht immer zu; besonders würde der Kreisdirector, wenn ihm Abends nach Abgang der letzten Züge und die Nacht hindurch Meldung von einem ausgebrochenen Feuer geschehe, die Eröffnung der Untersuchung, bei der fast alles darauf ankomme, daß sie unmittelbar nach dem Brande geschehe, nicht auf den andern Tag aussetzen können. Außerdem werde aber der Kreisdirector auch nicht immer an den Stationen Fuhrwerk erhalten können.

Antrag 28. wird hierauf zur Abstimmung gestellt und angenommen.

Zu Berichtsantrag 29:

Der Abg. Dr. Kreyßmar: Die Statsposten von 2000 Thln. zu Baugeschenken erscheine unbegründet, denn wolle Jemand ein Haus bauen, so sei zu erwarten, daß

er auch die Mittel dazu besitze, nicht aber, daß er auf ein Geschenk hierzu rechne. Wolle man das Bauen durch eine Prämie allgemein begünstigen, so würde der Posten von 2000 Thln. und selbst das Doppelte und Dreifache hiervon nicht ausreichen und es dürfte der Statsposten, wenn er bewilligt würde, wohl nur der Stadt Dessau zu Gute kommen.

Der Abg. v. Zerbst: Früher seien im ganzen Dessauer Lande Bauprocente aus Landesmitteln bewilligt worden; für den Zerbster Rathbezirk auf Grund eines ältern Rezesses. Diese Einrichtung sei fallen gelassen. Andererseits lasse sich aber nicht durchführen, jede Unterstüzung zu Bauten zu verweigern. Insbesondere bei Neubauten tauche öfters die Frage wegen Ausführung nothwendiger Straßen-Erweiterungen, wegen Beseitigungen feuergefährlicher Bau-Verhältnisse auf; ferner fehle es auch abgesehen von Neubauten den Hausbesitzern öfters an Mitteln zur Beseitigung feuergefährlicher Einrichtungen und wenn auch in allen diesen Beziehungen die Gemeinden zunächst einzutreten haben würden, so wende man sich doch in derartigen Fällen, weil den Gemeinden zum großen Theil die erforderlichen Mittel fehlen, stets an die Staatsregierung. Nicht minder sei es oft möglich, durch eine Bau-Unterstützung eine wesentliche Verschönerung der Neubauten zu erzielen und wenn bei dem qu. Statsposten die Residenzstadt Dessau auch in den Vordergrund treten werde, so sei dieses eben nur natürlich und kein Grund, diese Position, welche den Höchsten Wünschen ganz besonders entspreche, abzusegen.

Der Abg. von Krosigk-Hohen-Erleben: Er würde für die Summe stimmen, auch wenn sie ganz für Dessau verwendet würde; die Summe sei eine unbedeutende und würde in allen Ländern auf die Verschönerung der Residenzstädte Bedacht genommen. Es liege deßhalb kein Grund vor, den vorliegenden Höchsten Wünschen nicht entgegenzukommen.

Der Abg. Holzmann: Mit Freuden wolle er für die geforderte Summe und eine noch weit höhere Summe stimmen, wenn dieselbe zu allgemeinen Landes Zwecken, etwa durch Aussetzung von Bau-Prämien, und nicht bloß zur Verschönerung der Stadt Dessau verwendet würde; wenn also auch die Bedürfnisse der Provinzialstädte auf Berücksichtigung rechnen könnten. Dagegen sei ihm aber mitgetheilt worden, daß die ganze Position in einem Jahre für Ein Haus in Dessau verwendet worden sei.

Der Wunsch Sr. Hoheit des Herzogs habe Herrn v. Krosigk nicht abgehalten, gegen die Anstellung eines besondern Archivars zu stimmen und frage es sich doch zunächst, ob die Höchsten Wünsche nicht weiter gehen und allgemeinere Landesbedürfnisse betreffen.

Der Landrath v. Braunbehrens: Wenn die Stelle eines Archivars auf den Etat würde gebracht werden, so würde die erste Abtheilung nicht dagegen stimmen; sie wolle in solchen Fragen der Staatsregierung nur die Initiative wahren. Für die Verwendung der qu. 2000 Thlr. werde Dessau allerdings in den Vordergrund treten; dieses sei erklärlich, entspreche den Vorgängen in andern Ländern und könne um so weniger Veranlassung geben, die Position zu streichen, weil sie doch andererseits nicht ausschließlich für Dessau, sondern auch in andern Gemeinden zur Verwendung komme.

Der Abg. Stich: Er stimme ebenfalls gegen den Antrag und für Genehmigung der 2000 Thlr.; es sei diese Summe nicht groß und würden aus derselben auch die

armen Hausbesitzer unterstützt, welche sonst die Beseitigung feuerpolizeilicher Einrichtungen und sonstige Reparaturen nicht ausführen könnten.

Der Abg. Jungmann: Früher hätten die armen Leute in den Dörfern öfters Unterstützungen zu nothwendigen Bauten erhalten und damit dieses auch künftighin wieder mehr geschehen könne, würde er gern noch für eine höhere Summe als die etatisirte, stimmen.

Abg. v. Zerbst führt wiederholt aus, daß die etatisirte Summe nicht nur für Dessau verwendet werde, und weist namentlich auch darauf hin, daß bei einer so geringen Summe die Verwendung eines Jahres nicht entscheide und nur längere Zeiträume eine Ausgleichung bringen können.

Der Antrag 29 wird bei der hierauf erfolgenden Abstimmung gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Abg. Delze bringt den Antrag ein:

Die Ausgabe-Position von 2000 Thln. an Baugeschenken in Tit. V. Zahl 3. abzusetzen und selbige in Tit. XII. unter Zahl 3. als Ausgabe zur Unterstützung und Förderung von Privatbauten aufzunehmen.

Derselbe wird, nachdem er vom Antragsteller begründet worden, unterstützt und angenommen, auf Vorschlag des Berichterstatters erklärt man sich jedoch damit einverstanden, daß es für den diesjährigen Etat bei der derzeitigen Einrichtung bleibe.

Zu Antrag 30:

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens: Die erste Abtheilung habe dem vorliegenden Antrage, das Armen- und Siechenhaus zu Dessau dem gesammten Lande mehr zugänglich zu machen, sich nicht angeschlossen, weil diese Anstalt bereits dem ganzen Lande zugänglich sei und schein dies nur nicht genügend bekannt zu sein.

Der Abg. Dr. Kreisshmar: Das Armen- und Siechenhaus in Dessau werde aus Staatsmitteln erhalten, sei sonach eine Staatsanstalt und müsse dem ganzen Lande zugänglich gemacht werden; sollte dies in der That schon der Fall sein, so würde der Antrag wenigstens dahin führen, die Natur der Anstalt als einer Staatsanstalt im Lande bekannter werden zu lassen.

Der Abg. Kuhnemann: Wenn von den Herrn Kommissarien die Erklärung abgegeben werde, daß das Armen- und Siechenhaus eine Staatsanstalt und als solche dem ganzen Lande zugänglich sei, so würde die Sache hierdurch seine Erledigung finden können.

Der Abg. v. Zerbst bestätigt dieses mit dem weitem Bemerken, daß auch aus dem Köthen'schen Landestheile bereits viele Personen in dem hiesigen Siechenhause aufgenommen worden seien. Es sei jetzt eine neue Organisation desselben im Werke; sobald solche vollendet, werde hierüber eine Veröffentlichung erfolgen.

Der Antrag 30. wird als hierdurch erledigt anerkannt.

Zu Antrag 31.:

Der Abg. Trolldenier: Die zweite Abtheilung habe es nicht für ausreichend begründet erachten können, daß dem Friederikenhause zu Bernburg außer dem festen Zuschusse von 400 Thln. eine nochmalige außerordentliche Unterstützung von 200 Thlr. gewährt werde, da zur Ausbildung dienender Brüder die für diesen Zweck im vergangenen Jahre bewilligten 200 Thlr. genügt haben dürften.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann, erwidert, daß die dienenden Brüder einen längern, mehrjährigen Kursus zu absolviren hätten, und nachdem das Friederikenhaus in der Erwartung, daß die gewährte außerordentliche Unterstützung bis zur vollen Ausbildung der dienenden Brüder werde fortgewährt werden, Verpflichtungen übernommen habe, werde sich demselben diese Unterstützung für das laufende Jahr nicht entziehen lassen.

Der Abg. Holzmann ist nach dieser Erklärung bereit, für die qu. außerordentliche Unterstützung der 200 Thlr. zu stimmen, wenn ihm andererseits die Zeit bezeichnet werden könne, welche hindurch dieselbe noch werde in Anspruch genommen werden.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann: Er könne diese Zeit nicht bestimmen; die Bewilligung würde ja doch nur für dieses Jahr geschehen und würde der nächste Landtag freie Hand wegen etwaiger Weiterbewilligung haben.

Nachdem der Abg. Trolldenier weiter bemerkt hatte, daß dem gestellten Antrage die Voraussetzung zu Grunde gelegen habe, daß die qu. dienenden Brüder den Kursus ihrer Ausbildung bereits beendet hätten, wird über Antrag 31. abgestimmt, wobei derselbe abgelehnt wird.

Antrag 32.

wird angenommen, nachdem der Landesherrl. Kommissarius, Staatsrath Hagemann, erklärt hatte, daß die Vereinigung der Irren-Anstalten in der Absicht der Herzogl. Staatsregierung liege und zur Ausführung gelangen werde, sobald die erforderlichen Vorbereitungen beendet sein würden.

Antrag 33.

wird durch die zweite und dritte Abtheilung, welche denselben gestellt haben, mit Bezug auf die Erklärungen, welche der Herr Regierungskommissar bei der Vorberathung des Stats abgegeben hat, zurückgezogen.

Zu Antrag 34.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens: Die hohen Zuschüsse, welche die Herrschaft Hertneck alljährlich erfordert habe, lägen dem Landtage die Frage nahe, ob dieselbe nicht wieder zu veräußern sei; alle Erwägungen hierüber müßten jedoch bis dahin ausgesetzt bleiben, daß Se. Hoheit, der Herzog, Höchstwelcher Sich die Uebernahme dieses Gutes zum Herzogl. Allodial-Besitz vorbehalten habe, hierüber weitere Entschlie-ßung gefaßt haben werde und sei deßhalb um eine solche Höchste Entschlie-ßung zunächst nachzusuchen.

Der Abgeordnete Ruhnemann: Die Herrschaft Hertneck ist im Jahre 1857 für 700,000 Gulden gekauft. Auf den Kaufpreis seien 126,500 Gulden angezahlt, und zwei auf der Herrschaft haftende Anleihen im Betrage von 573,500 Gulden in part. pret. non sol. übernommen. Von diesen Anleihen habe man 119,000 Gulden amortisirt, so daß bis zum 1. Januar 1865 245,500 Gulden auf die Kaufgelder bezahlt worden, und noch 454,500 Gulden als Schuld verblieben sein.

Vor dem Ankauf habe kein Herzogl. Beamter die Herrschaft gesehen. Sie sei auf Anpreisen und durch Vermittelung eines Baron Bloch, welcher das ganze Vertrauen des verstorbenen Ministers von Plöb gewonnen gehabt, im Sacke gekauft wor-

den. Obwohl sich in einem motivirten Bericht die gesammte Herzogl. Regierung gegen den Ankauf ausgesprochen gehabt hätte, sei die Herrschaft auf Anrathen des Ministers von Blög doch gekauft worden.

Behufs Anordnung einer bessern Bewirthschaftung seien mehrmals Kommissare von Herzoglicher Regierung nach Hertneck geschickt worden, insbesondere im Jahre 1862 der Domänenrath Schoch und der Forst-Kommissar Büschel. In seinem Bericht vom 27. Juni 1862 erklärt der Erstere, daß die Herrschaft um 300,000 Gld. zu theuer gekauft sei.

Wenn schon ein solches Zeugniß die Ueberzeugung geben dürfe, daß die Herrschaft Hertneck eine schlechte Acquisition sei, so würde hieraus an sich doch immer nur folgen, daß 300,000 Gld. an Kapital und Zinsen als verloren zu betrachten seien, möge die Herrschaft behalten oder wieder verkauft werden.

Jedoch noch weit betrübender sei es, daß die im Jahre 1857 gekaufte Herrschaft nicht allein bis jetzt gar nichts eingebracht, sondern sogar jährlich bedeutende Summen als Zuschuß zur Bewirthschaftung aus der Staatskasse gefordert habe. Bis zum 1. Januar 1865 seien 89,028 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. zu diesem Zwecke verwendet. In den diesjährigen Etat habe man wiederum 5000 Thlr. zu Meliorationen außer den 16,460 Thlrn. Amortisationsquote, und 12,730 Thlr. Zinsen aufnehmen müssen.

Die in den Akten enthaltenen Berichte des Domänenrathes Schoch, Forst-Kommissars Büschel, Amtsrathes Vieth, welche resp. mehrmals in Hertneck gewesen sind, und des Hauptmanns Marx, welcher seit 1860 die Aufsicht über die Verwaltung führe, ferner die von dem erbetenen Regierungs-Kommissar gegebene mündliche Auskunft lassen keine Hoffnung zu, daß eine Rente aus Hertneck zu erwarten sei, lassen vielmehr die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen, daß ein Ende der jährlichen Zuschüsse zur Bewirthschaftung nicht abzusehen sei.

Einiges müsse aus diesen Berichten hervorgehoben werden.

Der große Holzreichtum Hertnecks habe die Verwaltung veranlaßt, gleich nach dem Ankauf eine Dampfschneidemühle zur Verwerthung der Hölzer anzulegen. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Einnahmen aus dem Verkauf der geschnittenen Hölzer nur die Betriebskosten der Schneidemühle deckten, zur Verrechnung für das Holz selbst aber gar nichts übrig blieb.

Ferner sollten sich die Ackerländereien nach den erstatteten Berichten besonders zum Kartoffelbau eignen. Es sei deshalb eine Spiritusbrennerei angelegt worden. Nach einem Bericht des Hauptmanns Marx aus dem Jahre 1863 sei in dem Winter zuvor die Brennerei nicht betrieben worden, und füge Jener hinzu, daß dies sehr vortheilhaft gewesen sei, indem die Kartoffeln zum Viehfutter sehr nothwendig gewesen, der Spiritus aber nur mit Verlust hätte verkauft werden können.

In einem Bericht des Hauptmanns Marx aus dem Jahre 1864 verlange dieser eine Vermehrung des Rindviehstandes durch Ankauf, und theile mit, daß die vorhandenen Kühe im Sommer beim besten Futter nur so viel Milch geben, daß er und der Oberinspektor Gaul Milch und Butter für ihre Wirthschaften, im Winter aber auch sogar sie selbst diese entbehren müßten.

Als der Amtsrath Vieth zum zweiten Male in Hertneck gewesen sei und auf Anordnung Herzoglicher Regierung Schafböcke aus Norrkitten hätte dorthin schicken müssen, habe er mehrere Jahre lang Anstand genommen, sich die Kosten für die Reise und die Böcke erstatten zu lassen, weil, wie er sage, er wegen des traurigen Geschäftes mit

Hertneck diese Kosten aus seiner Tasche hätte tragen wollen, und nur deshalb um Erstattung bitte, weil das Opfer für seine Verhältnisse zu groß sei.

Der Domänenrath Schoch als Regierungs-Kommissar habe der Stats-Kommission auf Befragen erklärt, daß es wünschenswerth sei, Hertneck so bald als thunlich zu verkaufen.

Hertneck möge eine Zukunft haben, wie die großen, noch unbebauten Ländereien in Zentral-Amerika, wenn Kommunikationswege und Eisenbahnen durch diese entlegenen Länderstriche führen, und Bevölkerung und Kultur daselbst gestiegen seien. Wann diese Zeit aber eintrete, sei nicht zu bemessen, und in Zentral-Amerika früher, als in den gebirgigen und unfruchtbaren Theilen Ober-Ungarns und Galiziens zu erwarten. Die Opfer, welche bis dahin gebracht werden müßten, können niemals wieder Ersatz finden.

Es rechtfertige sich daher der von der Kommission in Aussicht genommene Verkauf, selbst wenn alles bis jetzt Gezahlte verloren gehe. Vorher aber sei Se. Hoheit der Herzog zu bitten, Sich zu erklären, ob er Hertneck als Fideikommißgut übernehmen wolle, weil er sich dies vorbehalten habe.

Nach einigen weiteren Bemerkungen des Abg. v. Zerbst, des Landraths v. Braunbehrens und des Abg. Kuhnemann wird über Antrag 34. abgestimmt und wird derselbe einstimmig angenommen.

Antrag 35.

Der Abg. Dr. Kretschmar hält dafür, daß dieser Antrag, welcher lediglich eine Folge des abgelehnten Berichtsantrags 5. sei, als hierdurch mit abgelehnt betrachtet werden müsse, so daß zu einer Abstimmung über denselben nicht zu schreiten sei, und wird dieses von Seiten der Herren Kommissarien und von dem Landtage als zutreffend erachtet.

Antrag 36.

Der Abg. Dr. Kretschmar: Da die Einnahmen aus der Jagd in die Herzogliche Fideikommißkasse fließen, so müßten aus dieser auch die mit der Jagd verbundenen Ausgaben und Lasten getragen, also auch die Kosten der Wildgatter getragen werden.

Der Abg. v. Krosigk-Hohen-Erleben: Die Wildgatter dienen zum Schutz der jungen Ansaaten und wären auch bei dem geringsten Wildstande nothwendig. Es werde Niemand das Wild ganz ausgerottet wünschen; andrerseits sei aber in Betreff der Nothwendigkeit der Wildgatter es ganz gleich, ob der Wildstand ein zahlreicher sei oder nicht. Die etatisirte Summe sei übrigens nur ein kleiner Theil der aus den Wildgattern erwachsenden Kosten; der übrige, weit erheblichere Theil werde aus der Herzoglichen Fideikommißkasse gezahlt.

Abg. Dr. Kretschmar: Er wisse nicht, ob die etatisirte Summe einen Theil der Kosten, oder den ganzen Betrag derselben bilde; das thue aber auch nichts zur Sache, denn wer die Nutzungen habe, müsse auch die Kosten und zwar sämtliche tragen.

Der Abg. Delze: Es erscheine von Bedeutung, ob die Wildgatter, welche hier in Rede stehen, zum Schutz der Schonungen oder zum Schutz der Feldfrüchte dienen sollen; letzteren Falls würden sie von dem Jagdberechtigten herzustellen sein, indem sie diesen Falls ihn gegen die Entstehung von Wildschaden auf dem Felde und dessen

Erstattung schützen sollen; andern Falls und wenn die Gatter zum Schutze der Forsten dienen, würde die Sache einer andern Beurtheilung unterliegen.

Der Abg. Kindscher: Es sei früher diese Frage in dem Dessau-Röthenschen Sonderlandtage schon angeregt worden; man habe aber damals dieselbe auf sich beruhen lassen, weil die Regelung der Jagdfrage als bevorstehend betrachtet worden sei, und dürfte aus diesem Grunde sich empfehlen, diese Sache auch jetzt noch bis auf Weiteres auf sich beruhen zu lassen.

Der Abg. Holzmann: Die Regelung der Jagdfrage sei wieder in die Ferne gerückt; früher sei dem Landtage eine Vorlage gemacht gewesen, während ihm jetzt eine solche nicht vorliege. Wären die Wildgatter auch bei normalem Wildstande nothwendig, so würde hieraus nur folgen, daß auch bei einem solchen Wildstande von dem Jagdberechtigten die Kosten der Umgatterung aufgewendet werden müßten, denn wer die Nutzungen einer Gerechtigkeit ziehe, müsse auch die mit derselben verbundenen Lasten und Kosten tragen, soweit nicht das Gegentheil ausdrücklich festgestellt worden sei.

Der Abg. v. Trotha-Hecklingen: Die Wildgatter schützen bestimmungsmäßig die Schonungen nicht nur gegen das Wild, sondern auch gegen das Weidevieh.

Der Landrath v. Kalitsch bestätigt dies mit dem weitem Bemerkten, daß die etatisirte Summe von 4780 Thlr. nicht hoch sei. Er als Privatmann habe verhältnismäßig ebensoviel für Wildgatter aufzuwenden und es sei jene Summe eben nur ein kleiner Theil der aus den Umgatterungen erwachsenden Kosten. Anstatt sich in Differenzen mit dem Jagdberechtigten einzulassen, werde es immer sicherer sein, die Schonungen selbst zu schützen.

Der Abg. Kuhnemann: Ueber diesen Gegenstand sei früher bereits mehrfach verhandelt worden; hierbei habe der Regierungs-Kommissar, Herr Regierungs-Forstrath v. Wolfframsdorf, ebenfalls erklärt, daß die Wildgatter auch bei geringem Wildstande nöthig seien. Andererseits sei aber nicht festgestellt worden, welche Summe zu Umzäunungen der Forsten als Wildparke, und welche Summe zum Schutze der Schonungen in denselben erfordert werde; es müßte nach diesen Gesichtspunkten eine Trennung der Summe erfolgen.

Der Landrath v. Braunbehrens: Die etatisirte Summe sei offenbar nur zur Bestreitung der Kosten für die Wildgatter innerhalb der Forsten bestimmt.

Der Abg. v. Zerbst bestätigt dieses mit dem weitem Bemerkten, daß diese Gatter auch zum Schutz gegen das Weidevieh, gegen Ausschreitungen auf den die Forsten durchschneidenden Straßen und Wegen und gegen den Unfug von Seiten der Leute, welche Leseholz holen, mit dienen und daß die etatisirte Summe nur einen kleinen Theil der betreffenden Kosten bilde. Die Umgatterung eines Forstkomplexes, wie der Mosigkauer Gaide, veranlasse weit erheblichere Kosten.

Antrag 36. wird hierauf abgelehnt.

Zu Antrag 37.

Der Abg. Dr. Kretschmar: Der ältere Theil der bei den Zuckersabriken angestellten Steuerbeamten bezöge eine jährliche Remuneration von 50 Thlrn., und wenn sie dessen ungeachtet den Preussischen Beamten, deren Gehalt von 250 bis 350 Thlr. aufsteige, in den Gehaltsverhältnissen sonach immer noch nachständen, so erscheine es

um so unbilliger, daß die gedachten 50 Thlr. den diesseitigen Steuerbeamten nicht einmal als bestimmtes Gehalt angerechnet werden, als in Folge dessen diese 50 Thlr. bei Berechnung ihrer Pensionsansprüche außer Ansatz blieben, was um so bedeutungsvoller sei, als die Steuerbeamten einen sehr angestregten Dienst hätten und demnach zeitiger dienstunfähig zu werden pflegen. Der Landtag habe erst kürzlich seine Zustimmung zu einem Gesetze gegeben, durch welches die Beschränkung der Pensionen auf 1000 Thlr. aufgehoben worden sei; nachdem man in dieser Weise für die höhern Beamten gesorgt habe, möge man auch den Unterbeamten Gerechtigkeit widerfahren lassen, damit es nicht auch hier heiße: Ja, Bauer, das ist ganz was anderes.

Der Abg. v. Zerbst: Es seien bei dieser Frage auch die Verhältnisse der andern Beamten in Rücksicht zu ziehen. Stellen, zu welchen keine geringere, sondern selbst eine höhere Befähigung, als von den hier in Rede stehenden Steuerbeamten, verlangt würde, z. B. die Fußjägerstellen seien nur mit einem geringen Gehalte bedacht und wenn den qu. Steuerbeamten wegen ihres Nachdienstes und in Rücksicht dessen, daß manche von ihnen die ganze Winterzeit hindurch nicht in ihrem Wohnsitze bei ihrer Familie bleiben können, sowie weiter zur theilweisen Ausgleichung der Gehaltsverhältnisse mit Preußen eine jährliche Remuneration von 50 Thlrn. gewährt worden sei, so dürfte hiermit allen billigen Ansprüchen umsomehr genügt sein, als die qu. Steuerbeamten die ganzen Sommermonate hindurch fast unbeschäftigt seien und Muße zu Nebenverdiensten hätten. Würden ihnen die 50 Thlr., welche sie als Remuneration beziehen, als Gehalt ausgesetzt, so würde dieses auch ihren Eintritt in andere Stellen erschweren müssen.

Gewiß gönne er allen Beamten eine Erhöhung des Gehaltes und wünsche den Zeitraum recht baldigst herbei, wo es gestattet sein werde, eine solche allgemein eintreten zu lassen; aber zu Gunsten der hier in Rede stehenden Steuerbeamten eine Ausnahme zu machen, dazu liege kein Grund vor; dieselbe würde für die anderen Beamten verlegend sein.

Der Abg. v. Trotha=Hecklingen: Der Antrag sei nicht konsequent und sei eine halbe Maßregel: die Konsequenz verlange, daß die hiesigen Steuerbeamten den Preussischen gleichgestellt würden; dieses lasse sich aber zur Zeit nicht ausführen. Da die Steuerbeamten den anderen gegenüber nicht bevorzugt werden könnten, so bleibe in der That nichts anderes übrig, als ihnen eine, den Charakter einer Remuneration an sich tragende Stationszulage für ihren beschwerlichen Dienst und die mit demselben verbundenen Unannehmlichkeiten (Trennung von der Familie u.) zu gewähren. Er nehme ein sehr warmes Interesse an der Lage der hier in Rede stehenden Steuerbeamten, sehe aber ein, daß sich für jetzt etwas Weiteres nicht thun lasse.

Der Abg. Holzmann: Wenn sich auch nicht eine Erhöhung der Gehalte nach Preussischem Vorbilde ausführen lasse, so folge doch hieraus nicht, daß man auch das Wenige nicht thue, was in dem Antrage angestrebt sei. Gern glaube er, daß den hier in Rede stehenden Beamten eine Verbesserung ihrer Lage nicht mißgönnt werde; damit sei denselben aber nicht geholfen. Diese bedürfen einer wirksamen Hilfe, welche monatlich in klingender Münze sich äußere.

Der Abg. v. Trotha=Gänsefurt: Nach den erhaltenen amtlichen Auskunftsertheilungen könne er trotz seiner Sympathien für die in Rede stehenden Beamten dem gestellten Antrage nicht beitreten, denn derselbe enthalte eine Ungerechtigkeit gegen die

anderen Beamten. Es sei doch andererseits auch zu erwägen, daß während die anderen Beamten das ganze Jahr hindurch angestrengt beschäftigt würden, die qu. Steuerbeamten 5 Monate unbeschäftigt seien, und wenn sie gleichwohl ihr volles Gehalt und Stationszulage erhalten, so werde sich jetzt nicht mehr thun lassen.

Dagegen dürfte zu erwägen sein, ob sie nicht auch den Sommer hindurch z. B. zur Feldpolizei verwendet werden könnten, während sie jetzt den Sommer hindurch in Uniform auf dem Felde kontrolliren, wie die Rüben wachsen; alsdann würde sich auch die Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse eher begründen und ausführen lassen. Er stelle um deswillen den Antrag:

die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die Frage in nähere Erwägung ziehe, ob nicht eine amtliche Beschäftigung der Steuerbeamten das ganze Jahr hindurch sich herbeiführen und diesen Falls eine Erhöhung ihres Gehalts sich ausführen lasse.

Der Abg. v. Zerbst: Strebsame Beamte werden für sich schon eine Nebenbeschäftigung zu finden wissen, während die Behörden auf Zuweisung der Andern nicht viel Gewicht legen, wie die Erfahrung erwiesen habe. Dem Hinweise gegenüber, die Steuerbeamten zur Feldpolizei den Sommer hindurch zu verwenden, müsse er darauf aufmerksam machen, daß ein guter Steuerbeamter nicht auch ein guter Polizeibeamter zu sein brauche.

Der Abg. Holzmann: Daß den Behörden mit Zuweisung von Steuerbeamten für die Sommermonate nicht gedient zu werden pflege, habe nicht in deren persönlichen Eigenschaften, sondern lediglich darin seinen Grund, daß sie, die Behörden, mit dem nöthigen ständigen Kanzleipersonal bereits versehen seien.

Der Antrag des Abg. v. Trotha-Gänsefurt wird genügend unterstützt, bei der Abstimmung aber abgelehnt; ingleichen wird der Berichtsantrag 37. abgelehnt.

Zu den Anträgen 38. und 39.

ist von dem Abg. v. Trotha-Secklingen folgender Unterantrag eingereicht:

Der Landtag wolle die im Militär-Stat geforderten Mittel in der Höhe von 166,710 Thlr. nebst der Nachforderung von 3,340 Thlr. bewilligen; die Staatsregierung aber um Vorlegung der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung geschlossenen Konvention zur nachträglichen Genehmigung auffordern.

Es wird dieser Unterantrag unterstützt und schließt der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens, demselben für seine Person sich an, weil der Antrag 39. eine Trennung der Kosten, welche in Folge der Konvention erwachsen seien, bedinge, welche Trennung jedoch nachträglich sich kaum werde ausführen lassen.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Wenn beim Abschluß der Konvention es unterlassen sei, dieselbe dem Landtage vorzulegen, so sei dieses aus dem Grunde geschehen, weil man zu dieser Zeit nicht vorausgesehen habe, daß in Folge dieser Konvention, welche als eine überaus vortheilhafte für Anhalt anerkannt worden sei, nach §. 19. der L.-D. „neue Lasten“ für die Unterthanen erwachsen würden, welche übrigens nur ein Jahr um das andere entstehen könnten. Es werde nicht verkannt, daß der Landtag zur Berausgabung dieser Mehrkosten die Genehmigung zu erteilen habe, und da nicht anzunehmen stehe, daß der Landtag die Militär-Kon-

vention nicht billige, so würde der einfachste Weg zur Erledigung der vorliegenden Sache sein, wenn der Landtag zu den verausgabten Kosten und den, seiner Zuständigung unterworfenen Punkten seine Einwilligung erteile.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens, sowie die Abg. Holzmann und Delze bitten um eine bestimmte Erklärung, ob die Herzogliche Staatsregierung die Genehmigung des Landtages zu der Konvention selbst oder nur zu dem in Rede stehenden Budgetposten für geboten erachte und einholen wolle und ob weiter etwa nur für einzelne Punkte der Konvention die Einholung der ständischen Genehmigung in Aussicht genommen werde.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, erwidert, daß die Militär-Konvention dem Landtage in der nächsten Diät und natürlich nicht stückweis, sondern ganz vorgelegt werden solle und werden hierauf sowohl die Berichts- anträge 38. und 39., wie auch der dazu gestellte Unterantrag zurückgezogen.

Antrag 40.

wird einstimmig angenommen, nachdem der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis, mit demselben sich einverstanden erklärt hatte.

Zu Antrag 41.

Der Abg. Trolldenier: Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke er, daß der vorliegende Antrag:

Die Staatsregierung zu ersuchen, diejenigen zur Zeit zur Disposition gestellten Beamten, welche noch diensttauglich sind, in geeigneten Stellen wieder zu verwenden, soweit durch Abgang aktiver Beamten sich dazu Gelegenheit bietet,

von dem Ausschusse dahin verstanden werde, daß die Wiederbesetzung der betreffenden Stelle auch nothwendig sei.

Der Abg. Delze: Es verstehe sich wohl von selbst, daß die Staatsregierung bei eintretenden Vakanzan ihren Augenmerk auf bereits besoldete, aber zur Disposition gestellte Beamten richten werde und müsse; wenn der Landtag gleichwohl in dieser Beziehung einen besonderen Antrag zu stellen sich veranlaßt fühle, so geschehe dieses mit Hinblick auf die vielen tüchtigen und in den Geschäften erfahrenen Männer, welche in Folge der Behörden-Vereinigungen ihrer amtlichen Stellungen enthoben worden seien. Aus der geeigneten Verwendung dieser Beamten würden sich viele Vortheile für das Land gewinnen lassen. Es befänden sich z. B. Viele unter ihnen, welche die Hypotheken-Ordnung zur Ausführung bringen könnten. Es sei dieses eine Aufgabe, welche in anderen Ländern eine Aufwendung von vielen tausend Thalern Kosten verursacht habe, und hier unter den jetzigen Verhältnissen sich ohne jedes Opfer würde ausführen lassen.

Der Landesherrliche Kommissar, Wirkliche Geheimerath Dr. Sintenis: Es sei bei dem Herzoglichen Oberlandesgericht bereits in Aussicht genommen, daß zu den Kommissionen für Ausarbeitung von Gesetz-Entwürfen auch die Bernburger, zur Disposition gestellten betreffenden Beamten mitheringezogen werden.

Der Abg. Holzmann schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten Delze an und stellt Behufs der denselben entsprechenden Erweiterung des vorliegenden Antrages den Unterantrag:

In dem Antrage 41. hinter „aktiver Beamten“ noch einzuschalten: „oder den Umfang der Geschäfte oder Organisationen“.

Der Landrath v. Braunbehrens hält diese Ausdehnung für bedenklich, weil danach von der Staatsregierung selbst neue Behörden würden geschaffen werden können.

Der Abg. Trolldenier weist hiergegen auf die allgemeine Voraussetzung einer vorliegenden Nothwendigkeit hin.

Der Abg. v. Krosigk-Hohen-Erleben verneint, daß Weiteres, als in dem Antrage enthalten, lediglich der Staatsregierung zu überlassen sein werde.

Der Holzmann'sche Antrag wird genügend unterstützt und sodann Antrag 41. in der durch ihn erweiterten Fassung angenommen.

Die Anträge 42. und 43.

werden unverändert angenommen, nachdem sie vom Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens noch näher erläutert worden waren.

= Zu Antrag 44.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens: Das Verfahren der Herzoglichen Regierung, schon ausgeführte Bauten noch auf den Etat zu bringen, sei ein abusives und schon wiederholt hier zur Sprache gekommen. In diesem Jahre seien nicht weniger als für 44,166 Thaler Bauten etatisirt, welche im vergangenen Jahre bereits ausgeführt worden; dieselben gehörten offenbar nicht in den Etat von 1865, welcher es bloß mit den Ausgaben und Bedürfnissen dieses Jahres zu thun habe, und seien vielmehr bei Legung der Jahresrechnung von 1864 als Etats-Ueberschreitungen zu rechtfertigen.

Der Abg. v. Zerbst: Mit dem in dem Antrage ausgesprochenen Grundsatz sei er einverstanden; er bitte aber gleichwohl, von dem Antrage absehn zu wollen, da dessen Ausführung bei dem bevorstehenden Schlusse der Jahresrechnung pro 1864 in rechnerischer Hinsicht viele Schwierigkeiten biete. Gerade bei dem Bau-Etat seien Ueberschreitungen nicht zu vermeiden, da hier stets unvorhergesehene Fälle eintreten.

Der Abg. v. Krosigk-Hohen-Erleben verweist hiergegen auf Bernburg, wo Etatsüberschreitungen in annäherndem Umfange nie vorgekommen sein.

Der Landesherrliche Kommissar, Staatsrath Hagemann: Auch in Bernburg hätten sich nicht immer Etatsüberschreitungen im Bauwesen vermeiden lassen; es sei aber der Grundsatz an sich richtig, daß solche auf die Rechnung des betreffenden Jahres zu bringen und bei der Rechnungslegung zu rechtfertigen, nicht aber auf den Etat späterer Jahre zu bringen seien. Letzteres Verfahren könne nur zu Täuschungen Anlaß geben.

Der Landrath v. Braunbehrens: Rechnerische Schwierigkeiten gegen Ausführung des Antrages ließen sich nicht anerkennen. Daß die hier in Rede stehenden Bauten wenigstens nicht sämmtlich solche seien, welche sich nicht hätten vorhersehen lassen, zeige ein Blick auf die Berichtsbeilage B., in der dieselben zusammengestellt seien.

Der Abg. Delze: Er sehe auch kein Bedenken gegen den Antrag und meine vielmehr, daß der Regierung selbst daran gelegen und ein Stein vom Herzen fallen müsse, wenn das Stats-Wesen im Baufache, in welchem stetige Uebertragungen auf die

folgenden Jahre stattgefunden hätten, endlich einmal geregelt und in Ordnung gebracht würde.

Der Abg. Hooyer: Der Etat habe es nur mit der Zukunft und den für das zukünftige Jahr nothwendigen Ausgaben zu thun; deßhalb könne man nicht bereits erfolgte Ausgaben in den Etat mitaufnehmen. Es würde dieses nicht nur formell unrichtig sein, sondern auch zur Verdeckung der wahren Sachlage führen müssen.

Der Abg. v. Zerbst rechtfertigt die Nothwendigkeit mehrerer in der Berichtsbeilage B. aufgeführten Bauten und bemerkt weiter: Daß seit einigen Jahren bereits vollendete Bauten auf den Bau-Etat gebracht worden sein, müsse als ein Uebelstand anerkannt werden, welcher in einer Sünde der früheren Verwaltung wurzele, die große Summen zur Erreichung von Zwecken verwenden zu müssen glaubte, welche später als verfehlt sich kennzeichneten. Um diese Verirrung nicht allzusehr hervortreten zu lassen und sie einigermaßen wieder auszugleichen, seien die Mittel zu Bau-Ausführungen nicht nach dem wirklichen Bedürfnisse bemessen, sondern auf ein bestimmtes, zu niedrig gegriffenes Maß beschränkt und in Folge dessen die Bau-Verwaltung dahin gedrängt worden, Uebergriffe in die nächsten Jahre zu machen. Daß diesem Zustand ein Ende gesetzt würde, könne der Bauverwaltung nur erwünscht sein.

Der Abg. Holzmann führt aus, daß es sich hier nicht darum handele, ob die ausgeführten Bauten gerechtfertigt sein oder nicht, daß diese Frage vielmehr erst bei Legung der Rechnung von 1864 entstehe und zu erörtern sei, und weist weiter nach, daß auch rechnerische Schwierigkeiten dem Antrage nicht entgegenstünden.

Der Antrag 44. wird bei der Abstimmung, welche hierauf erfolgt, gegen 1 Stimme angenommen.

Zu Antrag 45.

stellt der Abg. Stich den Unterantrag:

in demselben das Wort „mehr“ zu streichen,

weil durch dieses der Antrag in ungerechtfertigter Weise verschärft würde. Es sei zu Gunsten des bisherigen Verfahrens der Staatsregierung zu berücksichtigen, daß sich das Verhältnis zwischen den Pacht-Einnahmen aus einer Domain und den baulichen Verwendungen auf dieselbe nicht nach einzelnen Jahren beurtheilen lasse; zu einer maßgebenden Beurtheilung müsse man vielmehr einen langen Zeitraum in Betracht nehmen.

Der Landrath v. Braunbehrens und der Abg. Delze sprechen sich gegen diesen Unterantrag aus und wird bei der Abstimmung derselbe abgelehnt, der Ausschußantrag 45. dagegen angenommen.

Zu Antrag 46.:

Der Landesherrl. Kommissar, Staatsrath Sagemann: Auch wenn ein neuer Verbindungsweg zwischen Bernburg und dem Bahnhof angelegt werden sollte, so würde doch immer die Pflasterung des durch Antrag 46. betroffenen Weges nothwendig verbleiben, da dieser von dem ganzen Verkehr auf dem rechten Saaluser, welcher an sich schon bedeutend sei und bei der Weiterführung der Bahnverbindung noch erheblich zunehmen werde, benutzt werde und der neue Verbindungsweg immer nur dem Verkehr des linken Saalusers dienen könne. Dieses werde Herr Oberbürgermeister Delze bestätigen müssen.

Der Abg. Delze: Es sei das vom Herrn Staatsrath Hagemann Ausgeführte richtig. Wenn jedoch mit Annahme des Antrags 46. ausgesprochen sein solle, daß der neue Verbindungsweg gebauet werden müsse, dann würde sich rechtfertigen lassen, daß dieser Weg zunächst in Angriff genommen und ausgeführt werde, und die Pflasterung des jetzigen Bahnhofsweges noch ausgesetzt werde; andernfalls würde hierzu aber keine Veranlassung vorliegen, da eine bessere Herrichtung dieses letztern Weges an⁷ geboten sei.

Der Abg. v. Krosigk-Hohen-Erleben: Wenn der neue Verbindungsweg gebauet würde, so würde der Verkehr auf dem hier in Rede stehenden Wege, wenn er auch immerhin bedeutend bleiben würde, doch andererseits verlieren müssen und es dürfte dann statt der Pflasterung eine Chaussirung des Weges genügen. Wenn auch die Anlegung des mehrgedachten Verbindungsweges noch als ungewiß gelten müsse, so erscheine doch schon der Umstand, daß derselbe in Aussicht genommen werde, genügend, um die etatisirten 4000 Thlr. für den jetzigen Bahnhofsweg nicht zur Verausgabung gelangen zu lassen.

Der Berichterstatter, Landrath v. Braunbehrens: Der Ausschuß habe keine Veranlassung gehabt, auf die Frage wegen Anlegung des neuen Verbindungsweges tiefer einzugehen und habe sich lediglich daran gehalten, daß der Bau dieses Weges bei der Herzogl. Regierung in Erörterung stehe; schon dieses müsse genügen, um die Pflasterung des alten Weges bis dahin sistirt zu halten, daß über den neuen Weg entschieden sei.

Es wird zur Abstimmung hierauf geschritten und der Ausschußantrag angenommen.

Der Abg. Luther: Schon im Jahre 1863 sei die Pflasterung der Chausseestraße in den Dörfern Mehringen und Drohndorf beantragt und dahin zugesagt worden, daß im Jahre 1863 die Straße in Mehringen und im Jahre 1864 die Straße in Drohndorf gepflastert werden solle. Gleichwohl sei bisher die Straße in Mehringen nur zur Hälfte gepflastert worden und wenn nun auch die Kosten für die andere Hälfte auf den dießjährigen Etat gebracht sein, so sei doch andererseits für die Pflasterung der Straße in Drohndorf noch keine weitere Vorkehrung getroffen worden. Er stelle deßhalb den Antrag:

Der Landtag wolle die Herzogl. Staatsregierung ersuchen, die im Jahre 1863 schon beantragte Pflasterung der herrschaftlichen Straße durch das Dorf Drohndorf auszuführen.

Es geht dieser Antrag zur Vorberathung an die Abtheilungen.

Zu Berichtsantrag 47.

Der Abg. Hooijer: Der zweite Theil des Antrages 47. gehe von der Befürchtung aus, daß die Herzogl. Regierung bezüglich der Einziehung der antheiligen Baukosten von den Eingepfarrten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen werde; hierzu liege keine Veranlassung vor und er bitte deßhalb, den zweiten Theil des Antrages abzulehnen. Zugleich beantrage er, bei der Abstimmung eine Trennung des Antrages stattfinden zu lassen.

Nach längerer Diskussion über die Zulässigkeit dieser Trennung stellt der Landrath v. Braunbehrens den Unterantrag:

in dem Antrage 47. statt der Worte: „und dabei die Erwartung auszusprechen“ zu setzen: „unter der Bedingung“.

Dieser Unterantrag wird unterstützt und sodann der Hauptantrag mit demselben angenommen.

Der Landrath v. Braunbehrens: Nachdem die Berathung des Statsberichtes beendet, werde nun noch festzustellen sein, ob die nach den gefaßten Beschlüssen zwischen der Einnahme und Ausgabe sich ergebende Differenz durch Steuern, oder durch Vorschreibung aus den Beständen auszugleichen sei, wie auch weiter noch Betreffs der Ueberschüsse der frühern Jahre zu beschließen sei, welcher Theil derselben der Landeshauptkasse als Betriebsfonds zu überlassen, welcher Theil den Staatsschulden-Verwaltungen zu überweisen und welcher Theil etwa andererseits, wie gedacht, zur Balancirung des Stats auf dessen Einnahme vorzuschreiben sei. Hierüber werde der Ausschuß demnächst weitere Anträge stellen.

Der Abg. Holzmann: Ehe von Ueberschüssen und der Frage, wie über jene zu beschließen, verhandelt werden könne, müsse der der Landeshauptkasse zu belassende Betriebsfonds festgestellt sein. Seiner Ansicht nach sei in dieser Hinsicht der Herzogl. Staatsregierung die Initiative zu überlassen und er stelle deshalb den Antrag:

Der Landtag wolle die Herzogl. Staatsregierung ersuchen, schleunigst eine Vorlage, bezweckend die Feststellung des derselben aus den Ueberschüssen der Finanz-Verwaltung zu belassenden Betriebsfonds, dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Landrath v. Braunbehrens: Er stimme diesem Antrage bei und bitte nur um eine weitere Erläuterung darüber, ob die Feststellung ein für alle Mal oder nur für das nächste Jahr erfolgen solle.

Der Abg. Holzmann: Bis auf Weiteres.

Nachdem über den Holzmann'schen Antrag abgestimmt und dieser hierbei angenommen worden war, stellt der Vorsitzende im Einverständniß mit den Kommissarien und dem Landtage noch

den Antrag der Landesherrlichen Kommissarien wegen Bewilligung

- a) eines Zuschusses zu den Straßenreinigungskosten an die Stadt Bernburg,
- b) eines desgl. von 200 Thlrn. an den Vorstand des Friederikenhauses zu Bernburg

zur Berathung.

Der Berichterstatter, Abg. v. Krosigk-Hohen-Erleben: Der beantragte Zuschuß von 200 Thlrn. für den Vorstand des Friederikenhauses sei schon bei der Statsberathung insofern erledigt, als hierbei diese 200 Thlr., welche auf dem Etat sich befänden, nicht beanstandet worden sein. Was sodann weiter den beantragten Zuschuß zur Bernburger Straßenreinigung betreffe, so habe die Abtheilung einen solchen in der beantragten Höhe von 200 Thlr. aus den in der Vorlage aufgeführten lokalen Veranlassungen für billig erachtet. Es werde deshalb von den Abtheilungen beantragt:

Der Landtag wolle beschließen,

- ad a) über das Gesuch des Vorstandes des Friederikenhauses zu Bernburg um Weiterbewilligung von 200 Thlrn. zur Heranbildung dienender

Brüder, weil dieser Posten schon im Etat für 1865 von der Herzogl. Regierung aufgenommen worden ist, zur Tagesordnung überzugehen;
ad b) zur Bewilligung eines Zuschusses von 200 Thln. an den Magistrat zu Bernburg zu den Straßenreinigungskosten die Zustimmung zu ertheilen.

Es wird dieser Antrag in seinen beiden Theilen einstimmig angenommen.

Der stellvertretende Vorsitzende behält die Anberaumung der nächsten Plenarsitzung vor und schließt die Sitzung gegen 2 Uhr.

So nachrichtlich g. w. o.

Medicus. Sigau.

Verichtigung.

Seite 218. Zeile 22. von oben muß es statt „Unzufriedenheit“ heißen „Zufriedenheit“.